



Erbrechtliche Lösungen für „Patchwork“-Familien

I. Einige Daten

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes werden in Deutschland jährlich ca. 190.000 bis 200.000 Ehen geschieden. Seit dem Jahr 2001 liegt die Scheidungsquote im Vergleich zur Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr geschlossenen Ehen bei über 50 %. Davon betroffen sind ca. 150.000 minderjährige Kinder (über die Zahl betroffener volljähriger Kinder gibt es keine statistischen Daten).

Frauen heiraten seit Beginn der 90er-Jahre etwas häufiger als Männer nach einer Scheidung ein weiteres Mal. So haben im Jahr 2002 etwa 49 % der geschiedenen Männer wieder geheiratet und ca. 51 % der geschiedenen Frauen.

Die „Patchwork“-Familie, in der nicht nur gemeinsame Kinder des Elternpaares, sondern auch Kinder aus vorangegangenen Verbindungen beider Partner leben, gehört also zum Alltag. Die gesetzlichen Regelungen zum Erbrecht werden den besonderen Bedürfnissen einer „Patchwork“-Familie oft aber nur sehr unzureichend gerecht, da das Bürgerliche Gesetzbuch im ausgehenden 19. Jahrhundert geschaffen wurde, als die Scheidungsrate noch unter 10 % lag. Deshalb ist es gerade bei einer „Patchwork“-Familie dringend geboten, individuelle erbrechtliche Regelungen zu treffen, z. B. durch Testament oder Erbvertrag.

II. Vermeidung zufälliger Vermögensverschiebungen

Werden keine erbrechtlichen Verfügungen getroffen, so hängt es nämlich in hohem Maße vom Zufall ab, welchen Weg das Vermögen in Folge verschiedener Erbfälle nimmt:

Herr Hermann und Frau Fraumann sind in zweiter Ehe miteinander verheiratet. Sie leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Aus ihrer Ehe ist ein gemeinsames Kind hervorgegangen. Jeder Ehegatte hat aus seiner vorangegangenen ersten Ehe ebenfalls ein Kind.



Treffen die Ehegatten keine erbrechtlichen Verfügungen, so hängt es von der Reihenfolge der Todesfälle ab, wo letztendlich das Vermögen verbleibt:

Stirbt der Ehemann zuerst, so fällt sein Vermögen zu $\frac{1}{2}$ an die Ehefrau, zu einem Viertel an das gemeinsame Kind und zu einem weiteren Viertel an sein Kind aus erster Ehe. Stirbt danach die Ehefrau, so geht ihr Nachlass zu $\frac{1}{2}$ an das gemeinsame Kind und zu $\frac{1}{2}$ an ihr Kind aus erster Ehe. „Über“ die Ehefrau erlangt also deren Kind aus erster Ehe das Vermögen des Ehemannes, während sein Kind aus erster Ehe lediglich eine vergleichsweise bescheidene Quote von einem Viertel aus dem väterlichen Vermögen erlangt.

Verstirbt die Ehefrau zuerst, so gilt das Gleiche spiegelbildlich. Es hängt damit letztlich auch vom Zufall ab, ob das nicht blutsverwandte Kind etwas aus dem Vermögen des Stiefelternteilers erlangt und wie viel dieses Vermögen bei den leiblichen Kindern ankommt. Ein solches Ergebnis ist insbesondere dann häufig nicht erwünscht, wenn es sich bei dem Vermögen um Firmenanteile, Immobilien oder andere Vermögenspositionen handelt, die stark an eine Herkunftsfamilie gebunden sind.

Besteht das Vermögen des Ehemannes z. B. im Wesentlichen aus einem Mehrparteienhaus, das in der Familie von Generation zu Generation weitergegeben wird, so wird häufig nicht gewünscht, dass das Stiefkind oder dessen Nachkommen Anteile an der Immobilie erlangen mit der weiteren Konsequenz, dass diese Personen die Teilungszwangsversteigerung der Immobilie betreiben könnten.

III. Weitergabe von Vermögen innerhalb der Herkunftsfamilie

Sollen bestimmte Vermögenspositionen ausschließlich innerhalb der Herkunftsfamilie weitergegeben werden, so können verschiedene juristische Lösungen gewählt werden, z. B.:

- **Testament mit Teilungsanordnung**
d. h. im Testament wird festgelegt, welcher Erbe welche Vermögensposition erhält.



- **Die leiblichen Kinder erhalten die Vermögensposition in Form eines Vermächtnisses**

Bei einem Vermächtnis wird nicht ein Anteil am Nachlass als Quote, sondern eine bestimmte Vermögensposition einzeln der bedachten Person zugewendet.

- **Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft**

d. h. der Ehegatte darf das Vermögen lebzeitig nutzen, nach seinem Tod fällt es aber an die leiblichen Kinder.

Die gleiche Konstruktion ist bezogen auf einen einzelnen Vermögensgegenstand als Vor- und Nachvermächtnis möglich.

- **Schenkung des Vermögensgegenstandes zu Lebzeiten an die leiblichen Kinder**

Bei Vorbehalt eines Nießbrauchsrechtes für die gesamte Lebenszeit des Schenkenden.

Bei allen diesen juristischen Lösungen wird vermieden, dass die Vermögensposition einmal in den Nachlass des anderen Ehegatten fällt und auf diese Weise vom anderen Ehegatten an dessen leibliche Kinder weitervererbt wird.

Bei allen diesen Lösungen müssen jedoch die Auswirkungen der Pflichtteilsansprüche der Kinder und des Ehegatten bereits im Vorfeld bedacht werden:

Wird ein Angehöriger deshalb nicht Erbe, weil durch Testament oder Erbvertrag eine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen wurde, so können nahe Angehörige (z. B. Kinder), die ohne dieses Testament Erbe geworden wären, zumindest den so genannten Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil ist eine Geldforderung jeweils in Höhe von 50 % dessen, was der Pflichtteilsberechtigte ohne Testament nach Gesetz geerbt hätte.

Stellen also z. B. die Firmenanteile oder die Immobilien, welche der Ehemann ausschließlich an seine leiblichen Kinder weitergeben möchte, dessen wesentliches Vermögen dar, so führt dies im Ergebnis dazu, dass die Ehefrau bei Anordnung eines Vermächtnisses, bezogen auf diese Vermögenspositionen, zugunsten der leiblichen Kinder weniger als die Summe ihres Pflichtteiles erhalten würde. Hiergegen kann sie sich durch Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches wehren.



Einem solchen, vom Erblasser nicht gewünschten Verlauf kann dadurch begegnet werden, dass die Ehefrau bereits zu Lebzeiten, sinnvollerweise im Zusammenhang mit der Erstellung der erbrechtlichen Regelung, auf den Pflichtteilsanspruch verzichtet, was nur in notarieller Urkunde möglich ist.

IV. Sicherung des Ehegatten

Gewünscht ist in der Regel eine Kombination beider Ziele, also die Weitergabe des aus der Herkunftsfamilie stammenden Vermögens an die leiblichen Kinder bei gleichzeitiger finanzieller Absicherung des anderen Ehegatten für dessen Lebensdauer, wobei diese Absicherung auch durch die hier angesprochenen, besonderen Vermögenspositionen erfolgen soll.

Bei einer solchen Zielsetzung wäre es also nicht sinnvoll, wenn beim Tod des ersten Ehegatten seine Vermögenspositionen sofort an die leiblichen Kinder gehen (so bei Testament mit Teilungsanordnung oder Vermächtnis), sondern die Rechte an den Vermögenspositionen müssen in zwei Phasen gestaltet werden: Zunächst sichern sie den Lebensabend des länger lebenden Ehegatten, erst nach dessen Tod fallen sie ungeschmälert den leiblichen Kindern zu (so bei Vor- und Nacherbfolge bei Nießbrauch an übertragenen Vermögenswerten).

Herr Hermann ist Alleineigentümer eines Drei-Parteien-Hauses, das er von seinen Eltern geerbt hat und das er an seine leiblichen Kindern weitergeben möchte, nicht jedoch an das Kind seiner Frau aus erster Ehe. Er möchte er aber auch, dass seine zweite Ehefrau

a) für die Dauer ihres Lebens in der bisher gemeinsam genutzten Wohnung bleiben kann

b) durch Mieteinkünfte aus dem Objekt finanziell für die Dauer ihres Lebens abgesichert wird.

**Lösungen für Fall a):**

Herr Hermann könnte das Haus entweder zu Lebzeiten auf seine leiblichen Kinder übertragen und sowohl für sich als auch für seine Ehefrau ein Wohnrecht auf Lebenszeit in der Wohnung, in der sie aktuell leben, ausbedingen.

Hierbei sollte auch ausdrücklich geregelt werden, wer welche Kosten der Wohnung trägt (Wohngeld, Renovierungskosten, Sonderumlagen etc.).

Will Herr Hermann sehr vorsichtig sein, so sollte er das Wohnrecht der Ehefrau aufschiebend bedingen, d. h. sie erhält das eigene Wohnrecht nach seinem Tod nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes noch bestand und kein Scheidungsantrag gestellt war.

Herr Hermann kann das Haus aber auch bis zu seinem Tod behalten und es den drei Kindern dann im Wege des Vermächnisses zuwenden, hier verbunden mit der Auflage, der länger lebenden Ehefrau ein Wohnrecht eintragen zu lassen.

Lösungen für Fall b):

Soll die Ehefrau auch aus Mieteinkünften aus dem Objekt für das Alter und die Kosten einer eventuellen Pflege gesichert sein, so muss statt des Wohnrechtes ein Nießbrauch ausbedungen werden.

Der Nießbrauch (d. h. das Recht, das Objekt wirtschaftlich wie ein Eigentümer zu nutzen, es also selbst zu bewohnen oder zu vermieten) kann sich hierbei auf das gesamte Objekt oder auf ein oder zwei der darin befindlichen Wohnung erstrecken.

Bei dieser Konstruktion fließen also die Nutzungen dem länger lebenden Ehegatten zu, der Stamm des Vermögens, also das Haus, gelangt jedoch ausschließlich zu den leiblichen Kindern.



Herr Hermann verfügt über ein erhebliches Anlagevermögen, das auf seinen Namen angelegt ist. Von den Zinsen und die Dividenden bestreitet das Ehepaar den Lebensunterhalt. Die Ehefrau ist ein Pflegefall und wird zu Hause versorgt, was eine relativ teure Form der Pflege darstellt. Herr Hermann möchte sicherstellen, dass diese Versorgung seiner Ehefrau auch nach seinem Tod fortgesetzt werden kann. Er möchte aber nicht, dass „über die Ehefrau“ erbweise sein Vermögen an deren Kind aus erster Ehe fällt.

Für diesen Fall kann die Vor- und Nacherbschaft eine sinnvolle Lösung darstellen: Der Vorerbe ist berechtigt, das Vermögen zu nutzen, d. h. die Früchte und Erträge für sich zu verbrauchen. Er darf jedoch nicht die Substanz des Vermögens für sich verwenden und er darf aus dem Vermögen keine Schenkungen machen.

Die Vor- und Nacherbschaft ist allerdings ein kompliziertes Konstrukt, da spätere Streitigkeiten nur vermieden werden können, wenn das Eigenvermögen der Ehefrau einerseits und das vom Ehemann als Vorerbin erlangte Vermögen andererseits stets sauber voneinander getrennt bleiben. Nur so kann später festgestellt werden, welche Vermögenspositionen den Nacherben zustehen. Werden dagegen das vom Ehemann erlangte Vermögen (die Vorerbschaft) und die Vermögenspositionen der Ehefrau miteinander vermischt (indem sie z. B. Beträge aus beiden Quellen auf dasselbe Konto bucht), ist ein langjähriger Rechtsstreit mit den Kindern als Nacherben vorprogrammiert.

Eine „Vor- und Nacherbschaft im kleinen“ kann bei einem Vermächtnis gestaltet werden: Wendet der Erblasser seiner Ehefrau z. B. ein Wertpapierdepot im Wege des Vorvermächtnisses zu, so wird sie nicht seine Erbin, sondern hat Rechte ausschließlich bezogen auf dieses Wertpapierdepot. Als Vorvermächtnisnehmerin darf sie sämtliche Erträge des Depots für sich verbrauchen, nach ihrem Tod fällt der Stamm des Vermögens an die Nachvermächtnisnehmer, also an die Kinder.



V. Gleichbehandlung von Kindern

In vielen „Patchwork“-Familien ist die Interessenlage aber gerade umgekehrt: Die Eltern möchten, dass alle Kinder finanziell in gleicher Weise bedacht werden, ein Unterschied zwischen leiblichen Kindern und anderen Kindern ist gerade nicht gewünscht.

Herr Hermann schreibt ein Testament, nach dem seine Ehefrau Erbin zu $\frac{3}{4}$ wird. Das letzte Viertel verteilt er gleichmäßig auf alle drei Kinder als Erben.

Dieses Testament wird zu Schwierigkeiten führen: Nach Gesetz bekäme die Ehefrau $\frac{1}{2}$, jedes leibliche Kind ein Viertel als Erbteil. Der Pflichtteilsanspruch jedes leiblichen Kindes beträgt also $\frac{1}{8}$.

Nach der nun durch das Testament gewählten Lösung erhalten die leiblichen Kinder weniger als $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Sie können also Pflichtteilsansprüche erheben und damit die Vermögensaufteilung, die der Vater im Sinn hatte, unterlaufen.

Ist eine solche Regelung gewünscht, so muss sie mit einem Pflichtteilsverzicht der leiblichen Kinder verbunden werden. Der Erblasser hat allerdings keine Möglichkeit, die Kinder zu diesem Pflichtteilsverzicht zwingen. Eine solche Regelung ist daher im Ergebnis nur auf freiwilliger Basis erlangbar.

Ebenfalls zu beachten ist bei der Erbeinsetzung der juristisch unfreundlich als „Stiefkinder“ zu bezeichnenden Abkömmlinge des anderen Ehegatten, dass Stiefkinder einer ungünstigeren Steuerklasse angehören als leibliche Kinder, wenn es um die Berechnung der Erbschaftsteuer geht. Sie haben lediglich einen Freibetrag in Höhe von 20.000,00 € (leibliche Kinder 400.000,00 €) und zahlen bis zu einem Erbe in Höhe von 6 Mio. € 30 % Erbschaftsteuer.



VI. Geschiedener Ehegatte als Erbe

„Über“ gemeinsame Kinder kann eine Erbschaft auch an den geschiedenen Ehegatten gelangen.

Herr Helmut ist geschieden. Aus der Ehe ist eine gemeinsame Tochter hervorgegangen. Bei einer Autofahrt mit der Tochter verunglücken beide schwer. Im Krankenhaus verstirbt zunächst Herr Helmut, einige Stunden später seine Tochter.

Herr Helmut hat kein Testament gemacht.

Hier sind zwei Erbfälle nacheinander abzuwickeln: Herr Helmut verstirbt zuerst. Seine einzige Erbin ist sein einziges Kind, also die Tochter.

Wenn danach die Tochter verstirbt, so gelangt ihr gesamtes Vermögen an ihre Mutter. Auf diesem Umweg würde also die geschiedene Frau des Herrn Helmut auch sein Vermögen erlangen.

Ein solcher Verlauf ist nach einer Scheidung üblicherweise nicht gewünscht. Soll er sicher vermieden werden, so muss der geschiedene Ehegatte ein Testament errichten. Will er die Tochter hierbei bedenken, einen „Weiterfluss“ des Vermögens auf die Mutter aber sicher vermeiden, so müsste eine Vor- und Nacherbfolge angeordnet werden, d. h. die Tochter wird lediglich als Vorerbin eingesetzt, nach ihr wird eine andere Person als Nacherbe benannt.

Da die Tochter als Vorerbin jedoch eine deutlich ungünstigere Position erlangt als Vollerbin, sollte die Vor- und Nacherbschaft durch exakte Formulierungen im Testament jedoch auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Gefahr eines Vermögensabflusses an die geschiedene Frau, die Mutter der Tochter, überhaupt besteht. Eine solche Gefahr besteht z. B. dann nicht mehr, wenn die Tochter selbst Abkömmlinge hat.



VII. Ergebnis

Je nach Wünschen des Testierenden, Familienkonstellation und Zusammensetzung des Vermögens können und sollten also individuelle Regelungen gefunden werden. Das Gesetz gibt hierzu zahlreiche Möglichkeiten, die in der Praxis leider noch immer viel zu selten genutzt werden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht